

Geschäftsordnung des Landkreises Holzminden

für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Holzminden gemäß § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 26.06.2023

I. Abschnitt Kreistag

§ 1 Fraktionen und Gruppen

- (1) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine/einen oder mehrere stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der Landrätin/dem Landrat und der/dem Vorsitzenden des Kreistages von der/dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe, die Namen der/des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe, ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreistagsabgeordneten enthalten. Änderungen sind der Landrätin/dem Landrat und der/dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument anzuzeigen.
- (2) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit der Mitteilung an die Landrätin/den Landrat wirksam.
- (3) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind der Landrätin/dem Landrat auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.

§ 2 Form der Einberufung des Kreistages und Ladungsfrist

- (1) Die Ladung erfolgt durch elektronisches Dokument unter Beifügung der Tagesordnung sowie etwaiger Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten; Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 5 zu beachten. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein.
- (2) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kreistages beträgt 10 Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen 4 Tage und im Übrigen 11 Tage vor der Sitzung elektronisch versandt worden oder den Kreistagsmitgliedern ausgehändigt worden sind.

§ 3

Öffentlichkeit

- (1) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörende nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; der Presse sind besondere Sitze zuzuweisen.
- (2) Zuhörende sind nicht berechtigt, außerhalb der Einwohner*innenfragestunde (§ 18) das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch im Übrigen die Verhandlungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörende, die die Ordnung stören, können von der/dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 4

Sitzungsleitung

- (1) Die/der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Sie/er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben.
- (2) Sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Vertreter*innen verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz der/des ältesten Anwesenden, hierzu bereiten Kreistagsabgeordneten für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 5

Sitzungsverlauf

Regelmäßiger Sitzungsverlauf:

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- c) Feststellung der Tagesordnung
- d) Einwohner*innenfragestunde
 - zu den Themen der Tagesordnung
 - zu anderen den Landkreis betreffenden Themen
- e) Genehmigung des Protokolls der vorhergegangenen Sitzung
- f) Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung des Kreistages und wichtiger Beschlüsse des Kreisausschusses
- g) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände
- h) Bericht der Landrätin/des Landrats über wichtige Angelegenheiten
- i) Einwohner*innenfragestunde
 - zu den Themen der Tagesordnung
 - zu anderen den Landkreis betreffenden Themen
- j) Anfragen, Anregungen und Beschwerden der Kreistagsmitglieder
- k) nicht öffentliche Sitzung
- l) Schließung der Sitzung

§ 6

Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument mit einer Frist von 11 Tagen vor der Kreistagssitzung an die Landrätin/den Landrat zu richten. Anträge, die nicht mindestens 11 Tage vor der Kreistagssitzung eingegangen sind, können als Dringlichkeitsanträge (§ 7) behandelt werden, wenn sie als solche bezeichnet sind.
- (2) Der Kreistag entscheidet darüber, welchem Ausschuss der Antrag, der in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, zur Vorbereitung überwiesen werden soll. Eine inhaltliche Aussprache ist möglich. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Kreistagssitzung statt, entscheidet der Kreisausschuss anstelle des Kreistages über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Kreistag in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Die/der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument vorgelegt werden.
- (4) Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung des Kreistages mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 7

Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen.

Dringlichkeit liegt insbesondere vor, wenn

- a) ohne die sofortige Behandlung des Tagesordnungspunktes noch in der beginnenden Sitzung der Kommune oder Dritten ein irreversibler materieller Schaden zugefügt wird oder
- b) durch einen Aufschub der Behandlung Rechte von Mitgliedern der Vertretung oder anderer Organe der Kommune verkürzt werden und dies schwerer wiegt als die Einschränkung des Vorbereitungsrechts der Vertretung oder auch
- c) wenn die Kommune kraft Gesetzes oder aufgrund eines Gesetzes verpflichtet ist, noch in der beginnenden Sitzung zu handeln.

- (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Kreistages beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Kreisausschuss zu unterbrechen.

§ 8

Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Kreistagsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierher gehören insbesondere Anträge auf
- a) Schluss der Debatte und Schließen der Redeliste; diese Anträge können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben
 - b) Vertagung
 - c) Übergang zur Tagesordnung
 - d) Verweisung an einen Ausschuss
 - e) Unterbrechung der Sitzung
 - f) nicht öffentliche Behandlung einer Angelegenheit
 - g) Verlängerung der Redezeit
 - h) Zulassung mehrmaligen Sprechens
 - i) Nichtbefassung.
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die/der Vorsitzende zuerst der Antragstellerin/dem Antragssteller das Wort zur Begründung und je einem Fraktions- oder Gruppenmitglied sowie der Landrätin/dem Landrat die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie/er bringt darauf den Antrag zur Entscheidung durch den Kreistag.

§ 10

Zurückziehen von Anträgen

Anträge zu einem Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin/dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden.

§ 11

Beratung

- (1) Ein Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der/dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der/des Sprechenden zulässig.
- (2) Wird das Wort gewünscht, muss sich das Kreistagsmitglied durch Erheben der Hand bemerkbar machen.
- (3) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Kreistagsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsmitgliedern gewünscht, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin/der jeweilige Redner ihre/seine Ausführungen beendet hat.
- (4) Die/der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.
- (5) Die Landrätin/der Landrat und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die/der Vorsitzende muss ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort erteilen (§ 87 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).
- (6) Für Wortbeiträge ist das Rednerpult zu nutzen; Ausnahmen und die Nutzung technischer Hilfsmittel wie zum Beispiel Beamer-Präsentationen kann die/der Vorsitzende zulassen. Die Redenden dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Erhebt sich die/der Vorsitzende, so hat die Rednerin/der Redner ihre/seine Ausführungen zu unterbrechen.
- (7) Die Redezeit beträgt bis zu 5 Minuten, für die Begründung eines schriftlichen oder elektronischen Antrages in der Regel bis zu 10 Minuten. Die/der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit.
- (8) Jedes Kreistagsmitglied darf grundsätzlich zu einem Antrag nur einmal sprechen; ausgenommen sind hiervon
 - a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung
 - b) Richtigstellung offener Missverständnisse
 - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen
 - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
 - e) Wortmeldungen der Landrätin/des Landrats gemäß Absatz 5.

Die/der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Kreistagsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.

(9) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung
- b) Änderungsanträge
- c) Zurückziehung von Anträgen

§ 12

Anhörungen

- (1) Beschließt der Kreistag, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 11 Absatz 7 entsprechend.
- (2) Beschließt der Kreistag, anwesende Einwohnerinnen oder Einwohner des Landkreises zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 11 Abs. 7 entsprechend. Eine Diskussion mit den Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern findet nicht statt.

§ 13

Persönliche Bemerkungen

Einem Kreistagsmitglied, das sich zu einer persönlichen Bemerkung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung zu erteilen. Das Kreistagsmitglied darf in der persönlichen Bemerkung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Kreistagsmitglied gerichtet wurden oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf nicht länger als 3 Minuten sprechen.

§ 14

Verstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der/dem Vorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/der Vorsitzende ihm unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Verhandlungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 11 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen; sie/er kann sie nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen aufheben.

§ 15

Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die/der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung; über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Kreistag, welches der weitergehende Antrag ist. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der/dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, Ausnahmen zum Abstimmungsverfahren zuzulassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmenverhältnis festzulegen. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Kreistag dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Die/der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben, findet eine namentliche Abstimmung nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Kreistagsmitglieder statt. Bei namentlicher Abstimmung wird in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen.
- (5) Über geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; geheime Abstimmung hat den Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Die/der Vorsitzende ruft bei geheimer Abstimmung die Kreistagsabgeordneten mit Namen in alphabetischer Reihenfolge zur Stimmabgabe an die Wahlkabine/Wahlurne auf. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden Kreistagsmitgliedern festgestellt und der/dem Vorsitzenden mitgeteilt, die/der es bekannt gibt.

§ 16

Anfragen

- (1) Jede Kreistagsabgeordnete und jeder Kreistagsabgeordneter kann Anfragen, die kreisbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Anfragen, die in der Kreistagssitzung beantwortet werden sollen, müssen fünf Tage vor der Kreistagssitzung bei der Landrätin/dem Landrat schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Landrätin/dem Landrat mündlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage des Fragestellers ist zulässig. Die/der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

- (2) Im Übrigen sind Anfragen schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument an die Landrätin/den Landrat zu richten. Sie werden von der Landrätin/dem Landrat schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument beantwortet. Für mündliche Antworten gilt Absatz 1 Sätze 4 bis 9 entsprechend. Eine schriftliche oder elektronische Antwort kann allen Kreistagsabgeordneten in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.

§ 17

Protokoll

- (1) Die Landrätin/der Landrat ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/er bestimmt die Protokollführung. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung in geeigneter Form akustisch aufgenommen werden. Die Aufnahme ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten, ein Wortprotokoll wird nicht geführt. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (3) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden, der Landrätin/dem Landrat und der Protokollführung zu unterzeichnen. Es ist allen Kreistagsmitgliedern nach jeder Sitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Kreistag beschließt über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführung oder der Landrätin/des Landrats beheben lassen, entscheidet der Kreistag.
- (4) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Kreistages vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Kreisausschuss.

§ 18

Einwohner*innenfragestunde

- (1) Am Anfang und am Ende einer öffentlichen Kreistagssitzung kann eine Einwohner*innenfragestunde stattfinden (siehe § 5). Die Fragestunde wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Die Redezeit pro Einwohner*in soll 5 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede/r Einwohner*in des Landkreises kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Kreistagssitzung und anderen Angelegenheiten des Landkreises stellen. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den

Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen muss, stellen, wobei § 18 Abs. 1 Satz 3 zu beachten ist.

- (3) Die Fragen werden von der Landrätin/dem Landrat mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

II. Abschnitt

Kreisausschuss

§ 19

Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses

Für Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnitts für den Kreistag mit Ausnahme von § 11 Abs. 6 Satz 1, Abs. 8; § 12 Abs. 2 und 18 entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

§ 20

Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreisausschusses

- (1) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie gilt als gewahrt, wenn Ladungen 8 Tage vor der Sitzung elektronisch versandt worden sind. In Eilfällen bestimmt die Landrätin/der Landrat Form und Frist der Ladung. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten.
- (2) Im Fall des § 7 Abs. 3 kann die Landrätin/der Landrat den Kreisausschuss für die Sitzungspause des Kreistages einberufen.

§ 21

Zusammenwirken der Ausschüsse des Kreistages mit dem Kreisausschuss

Der Kreisausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse des Kreistages Stellung.

§ 22

Protokoll des Kreisausschusses

Das Protokoll über die Sitzungen des Kreisausschusses wird allen Kreistagsmitgliedern übersandt. Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln.

III. Abschnitt

Ausschüsse

§ 23

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse des Kreistages und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnitts für den Kreistag entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Ausschüsse können zu einer nicht öffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände aufführt, die in nicht öffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.
- (3) Einladung und Tagesordnung für Ausschusssitzungen sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten.
- (4) Für die einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Mitglieder eines Ausschusses des Kreistages/eines Ausschusses nach besonderen Rechtsvorschriften sind Stellvertreter*innen zu bestimmen. Sind diese verhindert, ist jedes Fraktions- und Gruppenmitglied zur Stellvertretung berechtigt.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 24

Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Kreistag und der Kreisausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen, stimmberechtigten Mitgliederzahl beschließen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 26.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreisausschüsse und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse vom 22.11.2021 außer Kraft.

Holzminden, den 26.06.2023

L.S.

gez. Schünemann
Landrat